

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGBs) (Stand vom 01.02.2024)

Die jeweiligen Angebotsbestimmungen gelten nur bei Beauftragung der jeweiligen Leistungsumfänge. Die Anlage für das Laden von elektrischen Fahrzeugen besteht aus folgenden Bestandteilen:

a) Ladeinfrastruktur

Anschlusspunkt am Zählerkasten für das Ladecluster mit Messung

b) Verteilnetz:

Zuleitung zwischen Zählerschrank und Einspeisekasten sowie Schienensystem

c) Anschluss Ladesystem:

Abgangskasten am Schienensystem sowie Zuleitung zwischen Abgangskasten und Ladestation

d) Ladestation

Alfen Eve Single Pro Line (11 kW, Typ 2) oder vergleichbar.

Komponenten der Bestandteile a) – c) stehen generell im Eigentum des Eigentümers der Ladeinfrastruktur.

1) Ladestationen und Ladestationszubehör

a) Für jede eichrechtskonforme Ladestation gilt die Eichfrist von 8 Jahren gemäß Anlage 7 zu § 34 Absatz 1 Nr. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV).

b) Nach Ablauf der Eichfrist ist der Kunde verpflichtet bei der zuständigen Eichdirektion einen Eichantrag für die Ladestationen zu stellen. Die anfallenden Kosten werden i.d.R. durch die Eichdirektion gemäß Aufwand und Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) verrechnet.

2) Montage und Inbetriebnahme (ab vorbereitetem Übergabepunkt)

a) Die Leistungserbringung erfolgt nach den anwendbaren technischen Vorschriften und Normen in der zum Zeitpunkt der Installation gültigen Fassung, sowie der sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.

b) Bei kundenseitiger Absage des vereinbarten Installationstermins, weniger als 5 Arbeitstage vor der geplanten Durchführung, behält sich die LAVA GmbH & Co. KG vor, die durch die Absage entstandenen Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

c) Die Abrechnung erfolgt pauschal oder nach Einzelpreisen und Mengen. Mehr- /Minderleistungen bis zu einer Änderung von 10% können ohne

schriftlichen Nachtrag direkt ausgeführt und werden bei der Abrechnung dargestellt. Mengenänderungen >10% benötigen einen schriftlichen Nachtrag zum ursprünglichen Angebot und müssen von beiden Parteien angenommen werden.

d) Bei der Durchführung von Erd- und Belagsarbeiten beziehen sich die angegebenen Werte auf die Bodenklasse 3 (DIN 18300). Wird eine abweichende Bodenklasse im Rahmen der Ausführung festgestellt, ist die LAVA GmbH & Co. KG berechtigt die Einzelpreise bei nachweislichen Mehrkosten anzupassen.

e) Vor der Durchführung von Erd-, Belags-, Montagearbeiten sind vom Auftraggeber bzw. dem Leistungsempfänger Angaben über verdeckt geführte Strom-, Gas- und Wasserleitungen und sonstige nicht ersichtliche Hindernisse baulicher Art zu machen. Entsprechende Pläne sind unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sollten bis zum Ausführungsbeginn keine Daten vorliegen, trägt der Auftraggeber entsprechende Risiken und Kosten.

f) Die angegebenen Leistungen beziehen sich auf Ladeleistungen <12kVA. Netzanschlusskosten des Netzbetreibers sind nicht Teil des Angebots. Bei Ladeleistungen >12kVA können Mehrkosten, durch den Netzbetreiber anfallen, welche dem Auftraggeber im Nachgang gegen Nachweis in Rechnung gestellt werden.

g) Eine für die Anbindung der Ladestationen ausreichende Mobilfunkabdeckung an den Installationsorten wird bei Installation geprüft. Im Fall eines Ausfalls des Mobilfunknetzes wird die Ladestation in einen Modus versetzt, bei dem jede Authentifizierungsanfrage autorisiert wird (Allow-all-Badges). Sofern am Standort kein Mobilfunknetz vorhanden ist, behält sich der Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht vom Auftrag vor.

3) Service

a) Die Hotline ist unter der Nummer +49 711 248406 118 erreichbar.

b) Servicezeiten sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr, außer an bundeseinheitlichen Feiertagen.

c) Beantwortung von Serviceanfragen per Mail an info@lavaenergy.de i.d.R. bis zum folgenden Werktag (Mo-Fr).

d) Über die Anbindung an das Backend erfolgt eine Fernüberwachung der Ladestationen. Bei Ausfällen der Ladestationen wird ein Neustart ausgeführt. Ist ein Ausfall oder ein Fehler nicht durch Remote-Steuerung zu beheben, meldet sich das Service-Team zeitnah mit Lösungsvorschlägen.

4) Lastmanagement

a) Bei Ausfall der Datenverbindung während des Lastmanagement-Betriebs ist durch die Konfiguration der Ladeeinrichtung ein Minimalladestrom sichergestellt. Das Backend-basierte Lastmanagement ist abhängig von der herstellerseitigen Implementierung von OCPP-Standardbefehlen, daher ist das Lastmanagement nur für von LAVA GmbH & Co. KG geprüfter Hardware mit aktueller Firmware erhältlich. Eine Haftung der LAVA GmbH & Co KG z.B. bei Überschreitung der Leistungsobergrenze ist ausgeschlossen.

b) *Leistungssteuerung:*

Die Laststeuerung regelt die Ladeleistung aller Ladepunkte eines definierten Ladeclusters (angeschlossene Ladestationen pro Ladeinfrastruktur/Tiefgarage) zur Vermeidung der Überschreitung eines vorgegebenen Leistungswertes. Die zur Verfügung stehende Leistung wird auf die Anzahl belegter Ladepunkte gleichmäßig verteilt. Jedem Ladepunkt wird dabei ein minimaler Ladestrom von 6 Ampere zur Verfügung gestellt. Ist die momentan verfügbare Leistung nicht für alle angeschlossenen Fahrzeuge ausreichend, dann regelt die zeitliche Zuteilung der Ladezeiten das Lastmanagement.

c) *Leistungsregelung:*

Die Leistungsregelung regelt in Abhängigkeit von der theoretisch möglichen Ladeleistung je ladendem Fahrzeug an den Ladepunkten, der definierten Leistungsgrenze und Priorisierungslogik für das Ladecluster die individuelle Stromstärke am einzelnen Ladepunkt. Diese werden aktualisiert, sobald ein Fahrzeug das Ladecluster verlässt, sich die maximale Ladeleistung eines Fahrzeugs verändert oder ein weiteres Fahrzeug am Ladecluster einen Ladevorgang startet.

5) Wartung

a) Der Wartungsservice beinhaltet eine VDE-konforme Regelwartung der Ladeeinrichtung inkl. Wartungsprotokoll und Anfahrt/Abfahrt

Verschleißmaterialien wie Filter o.ä. werden gesondert in Rechnung gestellt.

b) Die Prüfung und der Austausch von etwaigen Kühlflüssigkeiten ist nicht Teil der Regelwartungsservices.

c) Wird während der Wartung ein Defekt der Ladestation festgestellt, wird dieser falls möglich direkt behoben und die Reparatur separat in Rechnung gestellt, sofern kein Gewährleistungsfall vorliegt.

d) Auf Kundenwunsch werden die Wartungsprotokolle in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

6) Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit für wiederkehrende Leistungen beträgt 36 Monate beginnend mit dem Tag der erfolgten Inbetriebnahme. Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht bei Umzug.

7) Weitere Bestimmungen

a) Kosten für Zusatzaufwände und On-Site Serviceeinsätze exkl. Material.

- Einmalige Koordinationspauschale 175,00 €/Einsatz
- Anfahrt innerhalb DE 115,00 €
- Arbeiten nach Aufwand 35,00 € je ¼ h

Die genannten Preise gelten nur für das erste Jahr der Vertragslaufzeit. Für Service- und Instandhaltungsaufträge erhalten Sie ein separates Angebot.